

Gemeinde Künten



Kanton Aargau

---

## **Polizeireglement**

---

gültig ab 1. Februar 2010

---

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Polizeiorgane .....	3
§ 3	Anordnungen und Vorladungen .....	4
§ 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit .....	4
§ 5	Identitätsnachweis .....	4

## 2. Besondere Bestimmungen

### A. Nutzung und Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6	Grundsatz .....	4
§ 7	Strassen, Gehwege; Zurückschneiden von Hecken/Pflanzen .....	5
§ 8	Reinigung, Schneeräumung .....	5
§ 9	Lagerung von Material/Waren .....	5
§ 10	Baustellen, offene Gräben .....	6
§ 11	Anzeigen, Plakate, Reklamen; Anschlagstellen .....	6
§ 12	Campieren .....	6

### B. Immissionsschutz

§ 13	Grundsatz .....	6
§ 14	Allgemeine zeitliche Einschränkungen .....	6
§ 15	Veranstaltungen .....	7
§ 16	Lautsprecher .....	7
§ 17	Schall und Laser bei Anlässen .....	7
§ 18	Schiessen, Schiessanlage .....	7
§ 19	Tierhaltung .....	7
§ 20	Jauche und Mist .....	8
§ 21	Abfallbeseitigung, Verbrennen, Feuern im Freien .....	8

### C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 22	Unfug .....	8
§ 23	Umzüge und Versammlungen, Betteln, Musikanten .....	9
§ 24	Fahrzeugähnliche Geräte .....	9
§ 25	Reiten und Fahren im Wald .....	9
§ 26	Schiessen, Schusswaffen .....	9
§ 27	Feuerwerk .....	9
§ 28	Sprengungen .....	9
§ 29	Tierhaltung, Leinenpflicht, Hundeverbotzone, Entsorgung Kot .....	10

### D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 30	Verrichten der Notdurft .....	10
§ 31	Öffentliches Ärgernis .....	11

### **3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**

§ 32	Bewilligungen und Ausnahmen .....	11
§ 33	Busse .....	11
§ 34	Verwarnung .....	11
§ 35	Fahrlässigkeit, Versuch .....	11
§ 36	Strafbefehl .....	12
§ 37	Rechtsmittel in Strafsachen .....	12
§ 38	Bussenumwandlung .....	12
§ 39	Ordnungsbussen .....	12
§ 40	Bussendepositum .....	13
§ 41	Verwaltungszwang .....	13
§ 42	Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches .....	13

### **4. Schlussbestimmungen**

§ 43	Inkrafttreten .....	14
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts .....	14

### **Anhang**

Bussenliste Ordnungsbusenverfahren .....	15
--	----

# Polizeireglement (PoIR)

Der Gemeinderat Künten erlässt, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>, folgendes Polizeireglement (PoIR):

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

<sup>3</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### § 2

Polizeiorgane

<sup>1</sup>Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.

<sup>2</sup>Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Bremgarten (Repol) gemäss Gemeindevertrag vom 12. September 2006 (Inkrafttreten per 1. Januar 2007) betraut. Sie versucht strafbare Handlungen zu verhindern und Gefahren abzuwenden, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei. Sie regelt auf dem Gemeindegebiet den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften und wendet das Ordnungsbussenverfahren an.

<sup>3</sup>Angestellte der Repol Bremgarten können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen polizeiliche Funktionen übertragen. Diese Personen sind vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen und mit Ausweisen oder Kennzeichen auszustatten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zur Durchführung von Verkehrskontrollen durch private Sicherheitsorganisationen.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

### § 3

Anordnungen und  
Vorladungen

<sup>1</sup>Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

<sup>2</sup>Leistet die Person einer zweiten Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden.

<sup>3</sup>Die polizeiliche Vorführung wird durch die zuständige Stelle angeordnet.

### § 4

Störung der  
polizeilichen Tätigkeit

Störungen der polizeilichen Tätigkeit werden im Rahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2</sup> geahndet.

### § 5

Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

## 2. Besondere Bestimmungen

### A. Nutzung und Schutz der öffentlichen Sachen

### § 6

Grundsatz

<sup>1</sup>Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

<sup>2</sup>Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes ist nur mit Bewilligung und in der Regel gegen Gebühr zulässig (§ 103 Baugesetz [BauG] vom 19. Januar 1993<sup>3</sup>).

---

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> SAR 713.100

## § 7

Strassen, Gehwege;  
Zurückschneiden von  
Hecken/Pflanzen

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2.50 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4.50 m freizuhalten. Der Zugang zu Kandelabern, Verteilkabinen, Hydranten und anderen öffentlichen Anlagen muss dauernd gewährleistet sein. Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und dergleichen dürfen durch Pflanzen oder Gegenstände nicht verdeckt werden (§ 109 Abs. 2 BauG<sup>4</sup>). Die Sichtzonen gemäss § 45 Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994<sup>5</sup> sind dauernd freizuhalten.

<sup>2</sup>Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt bzw. zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes erfolgt die Ersatzvornahme im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers.

## § 8

Reinigung

<sup>1</sup>Wer öffentliche Strassen und Anlagen übermässig beschmutzt und sie nicht sofort reinigt, wird bestraft und hat die Kosten der Reinigung zu tragen (§ 107 BauG).

Schneeräumung

<sup>2</sup>Im Sinne von § 110 BauG hat jeder Anstösser zu dulden, dass Schnee vom angrenzenden Gehweg oder von der angrenzenden Strasse auf sein Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden. Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern können.

## § 9

Lagerung von  
Material/Waren

<sup>1</sup>Waren, Brennmaterial, Mulden, Container usw., für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht wird, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

<sup>2</sup>Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern von Waren und Material darf der Verkehr auf öffentlichem Grund weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind in geeigneter Weise zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

---

<sup>4</sup> SAR 713.100

<sup>5</sup> SAR 713.111

## § 10

Baustellen,  
offene Gräben

Baustellen, Gräben und dergleichen auf öffentlichem Grund und an allgemein zugänglichen Orten sind so zu sichern und zu signalisieren sowie nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

## § 11

Anzeigen, Plakate,  
Reklamen;  
Anschlagstellen

<sup>1</sup>Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschläge und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

<sup>2</sup>Sind keine Anschlagstellen vorhanden, bedarf das Anbringen der Bewilligung.

<sup>3</sup>Plakatwände von Vereinen und Firmenreklamen sind bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup>Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Weisungen des Kantons.

## § 12

Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

## B. Immissionsschutz

### § 13

Grundsatz

<sup>1</sup>In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Gerüche, Staub oder Strahlen usw.) sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

<sup>2</sup>Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>6</sup> bleibt vorbehalten.

### § 14

Allgemeine zeitliche  
Einschränkungen

<sup>1</sup>In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist während der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit Lärm verursachenden Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Bohren, Fräsen, Motorsägen, Betrieb von Baumaschinen usw.) untersagt.

Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

---

<sup>6</sup> SR 210

<sup>2</sup>Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist im Freien, in schlecht isolierten Räumen oder bei offenem Fenster jeglicher Lärm, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte, verboten.

<sup>3</sup>Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie wetterbedingt dringende Arbeiten durch Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe.

<sup>4</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

## **§ 15**

Veranstaltungen      Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören könnten, sind bewilligungspflichtig (z.B. Sportveranstaltungen jeglicher Art, Open Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paintball, Modellfliegen usw.).

## **§ 16**

Lautsprecher      Die Benützung von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ist nur mit Bewilligung zulässig.

## **§ 17**

Schall und Laser bei Anlässen      Der Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ist nur mit Bewilligung erlaubt; massgebend ist die Schall- und Laserverordnung (SLV) des Bundes vom 28. Februar 2007<sup>7</sup>.

<sup>2</sup>Der Einsatz eines so genannten Skybeamers (Himmelstrahler) oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf überdies einer Bewilligung des Kantons.

## **§ 18**

Schiessen  
Schiessanlage      Das Schiessen im Schiessstand ist nur zu den durch den Gemeinderat festgelegten Zeiten gestattet. Die Schiessvereine richten jährlich ein entsprechendes Gesuch mit den Schiesszeiten an den Gemeinderat.

## **§ 19**

Tierhaltung      In Bezug auf übermässigen Lärm von Tieren hat der Tierhalter für die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss § 14 zu sorgen.

---

<sup>7</sup> SR 814.49



## § 20

Jauche und Mist

<sup>1</sup>Jauche und Mist dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag und im Rahmen der Gewässerschutzvorschriften ausgebracht werden.

<sup>2</sup>Am Freitag und am Vorabend von Feiertagen ist ab 18.00 Uhr das Ausführen von Jauche und Mist auf Kulturland, das an Wohngebiete angrenzt, verboten.

## § 21

Abfallbeseitigung

<sup>1</sup>Sämtliche anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften des Abfallreglementes zu entsorgen.

Verbrennen,  
Feuern im Freien

<sup>2</sup>Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, einschliesslich natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, ist auf dem gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von Absatz 3, verboten.

<sup>3</sup>Ausserhalb der Wohngebiete ist das gelegentliche Verbrennen kleiner Mengen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung [LRV] vom 16. Dezember 1985<sup>8</sup>; § 52 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [V EG UWR] vom 14. Mai 2008<sup>9</sup>). Grundsätzlich sollen aber auch diese Abfälle der Grüngutentsorgung mitgegeben oder der Eigenkompostierung zugeführt werden.

<sup>4</sup>Bei besonderen Situationen kann der Gemeinderat ein generelles Verbot für das Feuern im Freien erlassen.

## C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

### § 22

Unfug

<sup>1</sup>Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten.

<sup>2</sup>Als Unfug gelten Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden.

---

<sup>8</sup> SR 814.318.142.1

<sup>9</sup> SAR 781.211

## **§ 23**

Umzüge und Versammlungen	<sup>1</sup> Umzüge, Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.
Betteln	<sup>2</sup> Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.
Musikanten	<sup>3</sup> Strassenmusikanten benötigen eine Bewilligung.

## **§ 24**

Fahrzeugähnliche Geräte	Für den Gebrauch von fahrzeugähnlichen Geräten (z.B. Rollbrett, Rollschuhe, Kickboard usw.) auf öffentlichem Grund gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG).
-------------------------	--

## **§ 25**

Reiten und Fahren im Wald	Das Reiten und Fahren im Wald, abseits von Waldstrassen und Waldwegen, ist verboten.
---------------------------	--

## **§ 26**

Schiessen, Schusswaffen	<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten. <sup>2</sup> Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten. <sup>3</sup> Für das Schiessen im Schiessstand gelten grundsätzlich die Ruhezeiten gemäss § 14 Abs. 1. Schiessen am Sonntag bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Auf die Gottesdienstzeiten ist Rücksicht zu nehmen.
-------------------------	---

## **§ 27**

Feuerwerk	<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und an der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. <sup>2</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.
-----------	---

## **§ 28**

Sprengungen	Für Sprengungen ist eine Bewilligung erforderlich.
-------------	--

## § 29

- Tierhaltung <sup>1</sup>Tiere sind so zu halten, dass niemand übermässig belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können.
- <sup>2</sup>Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist umgehend der Polizei zu melden.
- Leinenpflicht, Hundeverbotszone <sup>3</sup>Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, im Wald und am Waldrand, auf dem gesamten Schulareal inkl. Sportanlagen und Kinderspielplätzen, auf dem Kirchen- und Friedhofsareal sowie in Naturschutzzonen sind Hunde immer an der Leine zu führen. Die Vorschriften in übergeordneten Erlassen, insbesondere in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung, bleiben vorbehalten.
- Verhaltensauffällige Hunde <sup>4</sup>Hundehaltende sind verpflichtet zum Eingreifen, wenn ein Hund einen Menschen oder ein Tier angreift. Bestehen Hinweise, dass ein Hund eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellt, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen.
- Entsorgung von Kot <sup>5</sup>Tierhaltende haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, zweckmässig auf dem gesamten Gemeindegebiet den Kot ihrer Tiere aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot zur Verfügung stehen.
- <sup>6</sup>Innerhalb des Siedlungsgebietes und auf befestigten Strassen und Wegen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Pferdekot durch den Reiter unverzüglich zu beseitigen.
- <sup>7</sup>Tote Tiere mit einem Gewicht von über 10 kg müssen der Tierkadaversammelstelle oder einem Tierkrematorium zugeführt werden. Vergraben werden dürfen einzelne kleine Haustiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund (Bundesverordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten [VTNP] vom 23. Juni 2004<sup>10</sup>).
- <sup>8</sup>Bestraft wird, wer Vieh, Geflügel, Hunde oder andere Tiere auf fremdem Boden weiden oder laufen lässt, sofern Klage erhoben wird.

## D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

### § 30

- Verrichten der Notdurft Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

---

<sup>10</sup> SR 916.441.22

## § 31

Öffentliches  
Ärgernis

<sup>1</sup>Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

<sup>2</sup>Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden (§ 31 Polizeigesetz [PolG] vom 6. Dezember 2005<sup>11</sup>).

Unzüchtige  
Veröffentlichungen

Diesbezüglich gelten die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung (z.B. StGB, Antirassismus-Gesetz etc.).

## 3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

### § 32

Bewilligungen  
und Ausnahmen

<sup>1</sup>Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Er kann zudem in begründeten Fällen Ausnahmen oder Erleichterungen bewilligen.

<sup>2</sup>Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### § 33

Busse

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden mit Geldbussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz § 38 (GG vom 19. Dezember 1978).

<sup>2</sup>Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.

### § 34

Verwarnung

In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### § 35

Fahrlässigkeit,  
Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

---

<sup>11</sup> SAR 531.200

## § 36

Strafbefehl

<sup>1</sup>Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978<sup>12</sup>.

<sup>2</sup>Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) verfügende Behörde;
- b) Namen des Beschuldigten;
- c) zur Last gelegter Tatbestand;
- d) angewandte Strafbestimmungen;
- e) Höhe der Geldbusse;
- f) Verfahrenskosten;
- g) Rechtsmittelbelehrung;
- h) Datum und Unterschriften.

## § 37

Rechtsmittel in  
Strafsachen

<sup>1</sup>Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

<sup>2</sup>Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

<sup>3</sup>Der Strafentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

## § 38

Bussenumwandlung

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden (nach erfolglosem Betreibungsbegehren) auf Antrag des Gemeinderates durch das Bezirksamt in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Massgebend sind die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>13</sup> und der Aargauischen Strafprozessordnung<sup>14</sup>.

## § 39

Ordnungsbussen

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt.

---

<sup>12</sup> SAR 171.100

<sup>13</sup> SR 311.0

<sup>14</sup> SAR 251.100

<sup>2</sup>Wird ein Tatbestand gemäss dem im Anhang wiedergegebenen Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt - gestützt auf die §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV) vom 14. November 2007<sup>15</sup>.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1-5 OBVV.

<sup>4</sup>Bei besonders groben Verstössen, welche gemäss diesem Reglement im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden könnten, kann die Polizei auf die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens verzichten und direkt das ordentliche Verfahren anwenden.

#### **§ 40**

Bussendepositum      Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

#### **§ 41**

Verwaltungszwang      <sup>1</sup>Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

<sup>2</sup>Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007<sup>16</sup>.

#### **§ 42**

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches      Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>17</sup> und der Aargauischen Strafprozessordnung<sup>18</sup> (StPO) sinngemäss Anwendung.

---

<sup>15</sup> SAR 991.512

<sup>16</sup> SAR 271.100

<sup>17</sup> SR 311.0

<sup>18</sup> SAR 251.100

## **4. Schlussbestimmungen**

### **§ 43**

Inkrafttreten            Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

### **§ 44**

Aufhebung  
bisherigen Rechts        Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisher gültige  
Polizeireglement vom 1. Juli 2008 aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt am 21. Dezember 2009.

## Anhang zum Polizeireglement (PoIR)

Der Gemeinderat Künten erlässt, gestützt auf die §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Ordnungsbussenverfahrensverordnung (OBVV) vom 14. November 2007<sup>19</sup> und § 39 des Polizeireglementes (PoIR) der Gemeinde, folgende Regelungen zum

### Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht

#### Polizeiliche Vorladungen, Identitätsnachweis, fehlende Bewilligungen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 Abs. 1	100
2	Identitätsnachweis, Nichtausweisen (Verweigerung oder Angabe falscher Personalien)	§ 5	100
3	Benützen öffentlicher Sachen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung	§ 6 Abs. 2	100
4	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 12	100
5	Durchführen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne Bewilligung	§ 15	200
6	Durchführen einer Demonstration, einer Kundgebung, einer Versammlung oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 1	200

#### Lärm

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
11	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr	§ 14 Abs. 1	50
12	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen	§ 14 Abs. 1	100
13	Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	§ 14 Abs. 2	100
14	Verursachen von vermeidbarem Lärm durch Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	§ 14 Abs. 2	100
15	Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung	§ 16	50
16	Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ohne Bewilligung	§ 17	100

<sup>19</sup> SAR 991.512



## Abfall, Verunreinigungen, Beschädigungen, Warenlagerungen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
21	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze durch einzelne Kleinabfälle (Littering)	§ 6 Abs. 1	50
22	Nichtbeheben lassen von Beeinträchtigungen durch Nichtzurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Plätzen	§ 7 Abs. 1	100
23	Nichtreinigen von verunreinigten öffentlichen Strassen und Anlagen	§ 8 Abs. 1	100
24.1	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage	§ 9 Abs. 1	50
24.2	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dergleichen über Sonn- und Feiertage	§ 9 Abs. 1	50
25	Nichtsichern von Baustellen, Gräben und dergleichen	§ 10	100
26.1	Verbrennen von Abfällen inkl. Grüngut	§ 21 Abs. 2	100
26.2	Verbrennen von Grüngut ausserhalb der Wohngebiete mit übermässigen Immissionen	§ 21 Abs. 3	100
27	Unerlaubtes Ausführen von Jauche oder Mist ausserhalb der bewilligten Tage bzw. Zeiten	§ 20	100

## Anstand, Sitte, Unfug, Trunkenheit

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
31	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug	§ 22 Abs. 1	100
32	Verrichten der Notdurft an öffentlichen oder anderen allgemeinen Orten	§ 30	50
33	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	§ 31 Abs. 1	100

## Schiessen, Waffen, Feuerwerk, Sprengen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
41	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund	§ 26 Abs. 1	200
42	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der festgelegten Zeit	§ 27 Abs. 1	50
43	Unbewilligtes Abbrennen von Explosiv-Feuerwerk	§ 27 Abs. 2	100
44	Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung	§ 28	200

## Tiere

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
51	Ungenügende Tierhaltung (Belästigung, Gefährdung)	§ 29 Abs. 1	100
52	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes	§ 29 Abs. 3	100
53	Missachten der Leinenpflicht für Hunde	§ 29 Abs. 3	50
54	Missachten der Hundeverbotszone	§ 29 Abs. 3	50
55	Nicht sachgerechte Entsorgung des Tierkots durch den Tierhaltenden auf öffentlichem Grund	§ 29 Abs. 5	50
56	Nichtbeseitigen von Pferdekot	§ 29 Abs. 6	50

## Betteln, Strassenmusikanten

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
61	Betteln auf öffentlichem Grund	§ 23 Abs. 2	50
62	Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 3	50

## Reklamen, Plakate

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
71	Anbringen von Plakaten, Reklamen und dergleichen an nicht dafür bestimmten Anschlagstellen	§ 11 Abs. 1	50
72	Plakatieren ohne Bewilligung	§ 11 Abs. 2 und/oder Abs. 3	50

Durch den Gemeinderat geprüft und genehmigt mit Beschluss vom 21. Dezember 2009.  
(Inkraftsetzung per 1. Februar 2010)